



HVBG

HVBG-Info 10/1989 vom 06.04.1989, S. 0773 - 0778, DOK 402.03/017

**JAV-Berechnung (§§ 780 Abs. 1, 571 RVO) für einen  
landwirtschaftlichen Unternehmer - Urteil des LSG  
Baden-Württemberg vom 13.10.1988 - L 10 U 2114/87 - mit  
Nachfolgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 23.01.1989  
- 2 BU 189/88**

JAV-Berechnung (§§ 780 Abs. 1, 571 RVO) für einen  
landwirtschaftlichen Unternehmer;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom  
13.10.1988 - L 10 U 2114/87 - mit Nachfolgeentscheidung in  
Form des BSG-Beschlusses vom 23.01.1989 - 2 BU 189/88

1. Das LSG Baden-Württemberg hatte in seiner Sitzung am 13.10.1988  
- L 10 U 2114/87 - darüber zu befinden, wie die Berechnung des  
JAVes eines landw. Unternehmers vorzunehmen ist, der im  
Unfallzeitpunkt nicht nur für sein eigenes landw. Unternehmen,  
sondern auch für die Lohndrescherei eines Dritten tätig wurde.  
Der Kläger war von dem landw. Lohnunternehmer, der für ihn den  
Lohndrusch durchführte, aufgefordert worden, ihm bei der  
Entleerung des verstopften Korntanks behilflich zu sein und mit  
einem Wagen zu kommen, damit eine manuelle Entleerung des  
Korntanks vorgenommen werden konnte. Während der Kläger noch  
versuchte, den Schaden zu beheben, stellte der Unternehmer die  
Förderschnecke an, so daß es zu einer Verletzung der rechten  
Hand mit nachfolgender Amputation derselben kam.  
Die beklagte BG legte der Rentenberechnung einen dJAV nach  
§ 780 Abs. 1 RVO zugrunde, da sich der Unfall im eigenen  
landw. Betrieb ereignet habe. Der Kläger ist jedoch der  
Auffassung, daß er im Unfallzeitpunkt arbeitnehmerähnlich für  
die Lohndrescherei tätig gewesen sei. Mithin müsse im Rahmen  
des § 571 RVO auch sein Jahreseinkommen als Kraftfahrer von  
29.494,65 DM mitberücksichtigt werden. Die beklagte BG gestand  
zwar dem Kläger zu, daß die unfallbringende Tätigkeit auch der  
Lohndrescherei gedient habe. An der Anwendung des dJAVes hielt  
jedoch die Beklagte fest, da das kurzfristige Eingreifen auch  
für den eigenen landw. Betrieb von Bedeutung war.  
Während das SG dem Begehren des Klägers entsprochen hat, ist  
das LSG dieser Rechtsauffassung nicht beigetreten. Es hat dazu  
u.a. ausgeführt, daß der Kläger im Unfallzeitpunkt ganz  
überwiegend in seiner Stellung als landw. Unternehmer tätig  
geworden sei, so daß die anderen Voraussetzungen für die  
Annahme einer versicherten Tätigkeit i.S.v. § 539 Abs. 2 RVO  
ungeprüft bleiben können. Eine Verdrängung der landw.  
Unternehmerversicherung durch § 539 Abs. 2 RVO setze aufgrund  
der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Tätigkeit voraus,  
die deutlich und eindeutig den eigenen Betrieb verlassen habe.
2. Die gegen das LSG-Urteil vom 13.10.1988 seitens des Klägers  
eingelegte Beschwerde über die Nichtzulassung der Revision  
wurde mit BSG-Beschluß vom 23.01.1989 - 2 BU 189/88 - als

unzulässig verworfen.

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 48/89 vom 27.02.1989 des Bundesverbandes der  
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.